

## **Formelle Bemerkungen des EDSB zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen**

### **1. Einleitung und Hintergrund**

Am 1. Dezember 2021 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727<sup>1</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses 2005/671/JI<sup>2</sup> des Rates im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen („Vorschlag“) angenommen.

Mit dem Vorschlag sollen folgende Hauptziele erreicht werden:

- das Terrorismusregister (Counter-Terrorism Register – CTR) vollständig in den technischen und rechtlichen Rahmen von Eurojust zu integrieren sowie das Verhältnis der Eurojust-Verordnung zum Beschluss 2005/671/JI des Rates zu regeln;
- das Fallbearbeitungssystem (Case Management System – CMS) von Eurojust zu modernisieren;
- für Verbindungsstaatsanwälte aus Drittstaaten den operativen Zugang zum Fallbearbeitungssystem von Eurojust zu regeln.

Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 2. Dezember 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725<sup>3</sup> beantwortet. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 29 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird. Der EDSB begrüßt ebenfalls die Tatsache, dass er bereits gemäß Erwägungsgrund 60 der Verordnung (EU) 2018/1725 informell konsultiert wurde.

Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise dadurch, dass auf Grundlage der Verordnung, die Gegenstand dieser Konsultation ist, Durchführungsrechtsakte oder delegierte Rechtsakte angenommen werden. Diese formellen Bemerkungen lassen auch etwaige künftige Maßnahmen des EDSB

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138) („Eurojust-Verordnung“).

<sup>2</sup> Beschluss 2005/671/JI des Rates vom 20. September 2005 über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten (ABl. L 253 vom 29.9.2005, S. 22).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39) („Verordnung (EU) 2018/1725“).

in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

## 2. Anmerkungen

### 2.1. Allgemeine Anmerkungen

Der EDSB möchte darauf hinweisen, dass der Vorschlag wahrscheinlich zu einem Anstieg des Fallaufkommens bei Eurojust und der Menge der von Eurojust verarbeiteten operativen personenbezogenen Daten führen wird. Auch die Europäische Kommission erkennt an, dass die Regeln über Datenaustausch, Datenspeicherung und Datenabgleich „*erhebliche Auswirkungen auf die Menge der bei Eurojust verarbeiteten Daten haben werden*“<sup>4</sup>

Der EDSB möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass die Erweiterung des Umfangs der Datenverarbeitungstätigkeiten bei Eurojust erfordern würde, dass auch der EDSB entsprechend der höheren Arbeitsbelastung<sup>5</sup> **zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen** einsetzen müsste, um seine Aufsichtstätigkeit wahrzunehmen.

Der EDSB merkt an, dass der Vorschlag die Aufgabe der derzeitigen Ausgestaltung der Architektur des Fallbearbeitungssystems von Eurojust vorsieht. Der EDSB versteht den Wunsch, bei der Gestaltung des neuen Fallbearbeitungssystems mehr Flexibilität zu ermöglichen, weist jedoch darauf hin, dass einige der Datenschutzgarantien und Zugangsregeln an die bestehende Architektur des Fallbearbeitungssystems anknüpfen (z. B. das Verbot, besondere Kategorien operativer personenbezogener Daten im Index zu verarbeiten – Artikel 23 Absatz 4, Artikel 25 und Artikel 27 Absatz 4 der Eurojust-Verordnung in ihrer derzeitigen Fassung). Der EDSB weist deshalb darauf hin, dass die neue technische Architektur des Fallbearbeitungssystems weiterhin ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten sollte. Zu diesem Zweck sollten **nach dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung** auf Grundlage der verbleibenden Bestimmungen der Eurojust-Verordnung und der allgemeinen Datenschutzvorschriften in Kapitel IX der Verordnung (EU) 2018/1725, die auf operative personenbezogene Daten Anwendung finden, schon gleich zu Beginn des Entwicklungsprozesses angemessene Schutzmaßnahmen für das neue Fallbearbeitungssystem in Erwägung gezogen werden.

### 2.2. Spezifische Anmerkungen

---

<sup>4</sup> Siehe SWD(2021) 391 final, S. 25.

<sup>5</sup> Auf Seite 8 der der Begründung heißt es dazu, dass „[d]ieser Vorschlag... sich auf den Haushalt und den Personalbedarf von Eurojust auswirken [würde]“ und dass die Kommission deshalb 25 zusätzliche Dauerplanstellen bei der Agentur vorsieht.

**Artikel 1 Absatz 3** des Vorschlags sieht vor, Artikel 21 Absatz 10 der derzeitigen Eurojust-Verordnung zu streichen, in dem zwei verschiedene Anforderungen niedergelegt sind: zum einen, dass die Mitgliedstaaten die Informationen auf strukturierte Weise gemäß den Festlegungen von Eurojust übermitteln müssen, und zum anderen, dass die zuständigen nationalen Behörden nicht verpflichtet sind, solche Informationen zu übermitteln, wenn die Informationen bereits an Eurojust übermittelt wurden. Der EDSB merkt an, dass die erste Regelung des zu streichenden Absatzes 10 zum Teil durch den im Vorschlag vorgesehenen Artikel 22a wieder eingeführt würde; die zweite Regelung wird jedoch einfach gestrichen. Der EDSB ist der Meinung, dass der Vorschlag auch die Wiedereinführung von Artikel 21 Absatz 10 Satz 2 der Eurojust-Verordnung vorsehen sollte, nicht nur, weil dieser in operativer Hinsicht eine wichtige Klarstellung bietet, sondern auch im Hinblick auf den **Grundsatz der Datenminimierung**.

**Artikel 1 Absatz 4** des Vorschlags sieht die Einfügung eines neuen Artikels 21a über den Informationsaustausch über Terrorismusfälle vor. Was die in Absatz 5 dieses Artikels vorgesehene Ausnahme vom Informationsaustausch<sup>6</sup> angeht, ist der EDSB der Ansicht, dass diese Ausnahme auch für die Aktualisierungspflicht (in Absatz 4) gelten sollte, wenn eine solche Aktualisierung die in Absatz 5 genannten Folgen haben könnte.

**Artikel 1 Absatz 8** des Vorschlags sieht für die gemäß Artikel 21a übermittelten operativen personenbezogenen Daten spezifische Regeln für die Speicherbegrenzung vor. Der EDSB begrüßt die in Artikel 29 der Eurojust-Verordnung vorgesehenen Garantien, etwa die automatische Löschung von Daten nach Ablauf der Speicherfrist wie auch die Verkürzung der Speicherfrist für operative personenbezogene Daten freigesprochener Personen, sobald die gerichtliche Entscheidung in allen von den Ermittlungen oder den Strafverfolgungsmaßnahmen betroffenen Mitgliedstaaten rechtskräftig geworden ist. Der EDSB empfiehlt jedoch, für Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft die Verfolgung (mangels Beweisen) einstellt, dieselben **kürzeren Speicherfristen** für personenbezogene Daten beschuldigter Personen einzuführen, da die formellen Folgen für die beschuldigte Person im Fall einer solchen Einstellungsentscheidung denen im Fall eines Freispruchs gleichkämen.

Der EDSB merkt an, dass **Artikel 1 Absatz 9** des Vorschlags vorsieht, einen neuen Artikel 54a in die Eurojust-Verordnung aufzunehmen. Nach Absatz 3 des neuen Artikels erhalten zu Eurojust entsandte Verbindungsstaatsanwälte Zugang zum Fallbearbeitungssystem, um den sicheren Datenaustausch zu ermöglichen. Diesbezüglich begrüßt der EDSB den Umstand, dass die für die Übermittlung an Verbindungsstaatsanwälte aus Drittstaaten geltenden Vorschriften und Garantien unberührt bleiben; er möchte jedoch auch daran erinnern, dass gemäß den Artikeln 45 und 46 der Eurojust-Verordnung **die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verbindungsstaatsanwälte bei Eurojust liegt.**

Abschließend merkt der EDSB an, dass **Artikel 1 Absatz 11** des Vorschlags die Einführung neuer Arten personenbezogener Daten vorsieht, die Eurojust<sup>7</sup> im Zusammenhang mit dem Terrorismusregister (CTR) verarbeitet, nämlich **biometrische Daten (Fingerabdrücke und Lichtbilder)**. Dem EDSB ist bewusst, dass es Eurojust bereits gemäß Artikel 76 der Verordnung (EU) 2018/1725 rechtlich möglich ist, operative personenbezogene Daten, einschließlich biometrischer Daten, zu verarbeiten. Er versteht auch, dass eine solche Verarbeitung erforderlich sein könnte, um Verdächtige zu identifizieren und – in der Folge – Verbindungen zwischen Terrorismusfällen zu erkennen. Dennoch erinnert der EDSB daran, dass er an seiner bisherigen Auffassung festhält, dass die Erfassung und Speicherung biometrischer personenbezogener Daten wegen deren besonderer Art und Sensibilität mit höheren Gefahren für die betroffenen Personen verbunden ist und deshalb stets strengerem

---

<sup>6</sup> „(5) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Weitergabe von Informationen laufende Ermittlungen oder die Sicherheit einer Person gefährden oder wesentlichen Interessen der Sicherheit des betreffenden Mitgliedstaats zuwiderlaufen würde.“

<sup>7</sup> Neuer Anhang III, Buchstabe d.

Schutzvorkehrungen unterliegen sollte<sup>8</sup>. Dem ist vollends Rechnung zu tragen, auch im Entwicklungsprozess für das neue Fallbearbeitungssystem (CMS) und das Terrorismusregister (CTR).

Brüssel, den 26. Januar 2022

*(elektronisch unterzeichnet)*  
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

---

<sup>8</sup> Siehe auch Stellungnahme 07/2016 des EDSB zum ersten Reformpaket zur Überarbeitung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (Eurodac-Verordnung, Verordnung zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen und Dublin-Verordnung); Stellungnahme 06/2016 des EDSB zum zweiten Paket „Intelligente Grenzen“ der EU, Empfehlungen betreffend den überarbeiteten Vorschlag zur Einrichtung eines Einreise-/Ausreisensystems; Stellungnahme 03/2016 zum Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige mit Hilfe des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS).